



Gesetz zur Änderung des Bayerischen Stiftungsgesetzes (BayStG)
vom 22. Juli 2008, GVBI S. 473
in Kraft getreten am 1. August 2008¹

Überblick über die wichtigsten Änderungen

(im Einzelnen vgl. Begründungen gem. [LT-Drs. 15/10528](#) = Gesetzentwurf der Staatsregierung und [LT-Drs. 15/10972](#) = Änderungsantrag)

1. Allgemeine Ziele der Gesetzesänderung:

- Steigerung der Rechtsklarheit, Verständlichkeit und Anwenderfreundlichkeit durch **Klarstellung** einiger in der Praxis aufgetretenen Zweifelsfragen
- Weitere **Deregulierungen** und **Verwaltungsvereinfachungen**; Reduzierung der genehmigungspflichtigen und Wegfall der anzeigepflichtigen Rechtsgeschäfte
- **Erleichterungen** bei der **Rechnungsprüfung** für Stiftungsaufsicht und Stiftungen
- terminologische und rechtstechnische **Anpassung** der Vorschriften über das Entstehen der Stiftungen und die Stiftungssatzung an die Änderungen der **§§ 80, 81 BGB** (Gesetz zur Modernisierung des Stiftungsrechts vom 15.07.2002)

¹ Auf Grund einer Ermächtigung im Änderungsgesetz wurde der Wortlaut des BayStG in der vom 01.08.2008 an geltenden Fassung (mit neuer Artikelfolge) bekannt gemacht (**Bekanntmachung der Neufassung des BayStG vom 26.09.2008, GVBI S. 834**). Die gültige Fassung des [BayStG](#) ist in der Datenbank BAYERN RECHT (www.verwaltung.bayern.de) eingestellt.

Die **Ausführungsverordnung zum BayStG** (AVBayStG) i.d.F. der Bek vom 19.12.2001, GVBI 2002 S. 23, BayRS 282-1-1-1-UK/WFK, wird demnächst neu erlassen.

2. Die wichtigsten Änderungen für die Stiftungspraxis auf einen Blick²:

- **Nur noch drei genehmigungspflichtige** (bisher sechs genehmigungs- bzw. anzeigepflichtige) **Rechtsgeschäfte** (Art. 19):
 - Annahme von Zustiftungen,
 - Abschluss von Bürgschaftsverträgen und verwandten Rechtsgeschäften
 - Insichgeschäfte
- Möglichkeit der **Aussetzung der Rechnungsprüfung** für jeweils höchstens drei Jahre (auch wiederholt) bei beanstandungsfreien Rechnungsprüfungen in den Vorjahren (Art. 16 Abs. 2 Sätze 4, 5; Abs. 4 Satz 2)
- **Wegfall der Verbescheidung der Jahresrechnung** durch die Stiftungsaufsicht (Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3)
- **Wegfall** der Empfehlung (Sollvorschrift), den **Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücke anzulegen** (bish. Art. 11 Abs. 2 Satz 2)
- **Haftungsprivileg** (Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit) grundsätzlich nicht mehr für alle, sondern **nur für ehrenamtliche Organmitglieder**; Möglichkeit einer **abweichenden Regelung durch Satzung** (Art. 7 Satz 2)
- **Wegfall der Bekanntmachung** des Entstehens und Erlöschens einer Stiftung im **Bayerischen Staatsanzeiger** (bish. Art. 7, 16 Abs. 2)
- Aufhebung einer Stiftung auch in Form der „**Zulegung**“ zu einer funktionsfähigen Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen (Art. 8 Abs. 4)

² Fundstellen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die **Neufassung des BayStG** vom 26.09.2008, GVBl S. 834 (vgl. Fn. 1).

3. Die wichtigsten Änderungen im Einzelnen:

Thema (fett: für die Praxis besonders bedeutsam)	Regelung ²	Rechtsgrundlage im BayStG ²
Stiftungsarten, Begriffe	<p>Verzicht auf Begriff „öffentliche Stiftung“ (bish. Art. 1 Abs. 3 Satz 1), statt dessen: „Stiftungen, die öffentliche Zwecke verfolgen“</p> <p>Klarstellung der Definition der Stiftung des öffentlichen Rechts, besonders der kirchlichen Stiftung des öffentlichen Rechts</p>	<p>Art. 10 Abs. 1 Satz 1, Art. 1 Abs. 3 Satz 2</p> <p>Art. 1 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4</p>
Entstehung der Stiftungen, Stiftungsverzeichnis	<p>Anpassung an geänderte Vorschriften des §§ 80, 81 BGB:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Ersetzung des Begriffs „Genehmigung“ durch „Anerkennung“ der Stiftung als rechtsfähig - hinsichtlich der Anerkennungsvoraussetzungen und des notwendigen Satzungsinhalts <ul style="list-style-type: none"> o für Stiftungen des bürgerlichen Rechts Verweis auf abschließende Regelungen in §§ 80, 81 BGB o für Stiftungen des öffentlichen Rechts entspr. Anwendung und ergänzende Regelungen <p>Wegfall der Bekanntmachung des Entstehens und Erlöschens einer Stiftung im Bayerischen Staatsanzeiger (bish. Art. 7, 16 Abs. 2)</p> <p>Erweiterung der Angaben im Stiftungsverzeichnis: Datum des Erlöschens der Stiftung</p>	<p>u.a. Art. 3 Abs. 3, Art. 22</p> <p>Art. 3 Abs. 1, Art. 5 Abs. 2</p> <p>Art. 3 Abs. 2, Art. 5 Abs. 3</p> <p>Art. 4 Abs. 2 Nr. 8</p>
Erlöschen von Stiftungen	<p>neu: Aufhebung einer Stiftung auch in Form der „Zulegung“ zu einer funktionsfähigen Stiftung unter bestimmten Voraussetzungen (u.a. ggf. vorrangige Beachtung der Anfallsberechtigung); für kirchliche Stiftungen erleichterte Voraussetzungen der Zulegung</p> <p>Ergänzung der Regelung zum Vermögensübergang bei Aufhebung von Stiftungen des öffentlichen Rechts (Anordnung der Gesamtrechtsnachfolge in jedem Fall)</p>	<p>Art. 8 Abs. 4</p> <p>Art. 22 Abs. 3 Satz 3</p> <p>Art. 8 Abs. 1 Satz 2</p>
Vermögen der Stiftung	<p>Klarstellung der Begrifflichkeiten: „Grundstockvermögen“ ist der der Stiftung zur Zweckerfüllung zugewendete und dem Erhaltungsgebot unterliegende Teil des „Vermögens der Stiftung“ (Oberbegriff)</p> <p>Klarstellung Bestandserhaltungsgebot: Grundstockvermögen ist grundsätzlich nicht in seiner gegenständlichen Zusammensetzung, sondern in seinem realen Wert und seiner Ertragskraft zu erhalten</p>	<p>Art. 6 Abs. 1 Satz 1, Abs. 2, Abs. 3 Satz 2</p> <p>vgl. LT-Drs. 15/10972 (Begründung zu Nr. 2)</p>

² Fundstellen beziehen sich, soweit nicht anders vermerkt, auf die **Neufassung des BayStG** vom 26.09.2008, GVBl S. 834 (vgl. Fn. 1).

Thema (fett: für die Praxis besonders bedeutsam)	Regelung²	Rechtsgrundlage im BayStG²
(noch Vermögen der Stiftung)	Klarstellung Trennungsgebot: bezieht sich nur auf Vermögen der Stiftung und Vermögen anderer Rechtsträger, nicht auf verschiedene Vermögensteile der Stiftung Wegfall der Empfehlung (Sollvorschrift), den Erlös für veräußerte Grundstücke wieder in Grundstücke anzulegen (<u>bish.</u> Art. 11 Abs. 2 Satz 2)	Art. 5 Abs. 1 Satz 2
Stiftungsorgane	Haftungsprivileg (Ausschluss der Haftung für leichte Fahrlässigkeit) grundsätzlich nicht mehr für alle, sondern nur für ehrenamtliche Organmitglieder ; Möglichkeit einer abweichenden Regelung durch Satzung	Art. 7 Satz 2
Stiftungsaufsicht	Klarstellung , dass die staatliche Stiftungsaufsicht den Schutz der Stiftung und nicht etwa den Schutz Dritter vor der Stiftung bezweckt Klarstellung bezüglich der Untersagung von Organrechten von Mitgliedern der Stiftungsorgane (gilt im umfassenden Sinn, auch im Außenverhältnis) Möglichkeit der Geltendmachung von Ansprüchen aller Art (nicht nur Schadenersatz) gegen Organmitglieder im Namen der Stiftung Zusammenfassung der Vorschriften über Maßnahmen der Verwaltungsvollstreckung (<u>bish.</u> Art. 20 Abs. 5, Art. 21 Abs. 2), gleichzeitig umfassende Rechtsgrundverweisung auf Art. 29 bis 39 VwZVG; damit Klarstellung , dass der Stiftungsaufsicht das gesamte Instrumentarium des Verwaltungszwangs (einschl. Zwangsgeld) zur Verfügung steht, sowie Klarstellung, dass Adressat des Verwaltungszwangs die Stiftungsorgane sind, nicht die Stiftung	Art. 10 Abs. 1 Satz 1 Art. 13 Satz 2 Art. 15 Satz 1 Art. 18
Rechnungslegung und Rechnungsprüfung	Neugliederung des Art. 16 (<u>bish.</u> Art. 25): Abs. 1: Pflichten der Stiftung Abs. 2: Rechnungsprüfung durch Regierung Abs. 3: externe Prüfung Abs. 4: Anordnung der externen Prüfung Verzicht auf die (regelmäßig gebotene) Aufstellung eines Stiftungshaushalts muss nicht mehr durch Satzung geregelt werden (<u>bish.</u> Art. 24 Satz 2) Verzicht auf Verbescheidung der Jahresrechnung durch Stiftungsaufsicht sowohl bei eigener Prüfung als auch bei Prüfung durch externe Stellen Möglichkeit der Aussetzung der Prüfung der Jahresrechnung für jeweils höchstens drei Jahre (auch wiederholt), wenn Prüfung in mindestens fünf aufeinanderfolgenden Jahren beanstandungsfrei war (gilt auch für externe Prüfung durch Wirtschaftsprüfer etc.) Klarstellung, welche Stellen zur externen Rechnungsprüfung befugt sind	Art. 16 Abs. 1 Satz 3 Art. 16 Abs. 2 Satz 1, Abs. 3 Satz 3 Art. 16 Abs. 2 Sätze 4, 5, Abs. 4 Satz 2 Art. 16 Abs. 3 Satz 1, Abs. 4 Satz 1

